



## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

### Beschluss

in der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei Kupffer,  
Bahnhofstr. 5, 69115 Heidelberg, Az:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az:                     -475

- Antragsgegnerin -

wegen Asylantrags,  
hier: Dublin/Rumänien ,  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 13. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Gröber als Einzelrichterin

am 03. August 2021

beschlossen:

Auf den Abänderungsantrag der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 04.05.2021 - A 13 K 1000/21 – abgeändert und die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die Abschiebungsanordnung in Ziff. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.03.2021 angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## Gründe

Der Antrag der Antragstellerin auf Abänderung des Beschlusses vom 04.05.2021 - A 13 K 1000/21 - gemäß § 80 Abs. 7 VwGO ist zulässig und begründet.

Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen (§ 80 Abs. 7 Sätze 1 und 2 VwGO). Der Antrag gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO ist – nur dann – begründet, wenn veränderte oder im ursprünglichen Eilverfahren gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ohne Verschulden nicht geltend gemachte Umstände gegeben sind, die im Ergebnis zu einer vom früheren Aussetzungsverfahren abweichenden Beurteilung der Sach- oder Rechtslage führen.

Die Antragstellerin hat geltend gemacht, dass sie mittlerweile in Rumänien als Folgeantragstellerin zu behandeln sei, da nach der Einstellung ihres Asylverfahrens in Rumänien am .09.2020 mehr als neun Monate vergangen seien. In dieser Situation sei sie von der Gewährung materieller Leistungen ausgeschlossen und aufgrund ihrer persönlichen Situation und den gravierenden Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht in der Lage, ihre existenziellen Bedürfnisse zu decken.

Die auf § 34a Abs. 1 AsylG beruhende Anordnung ihrer Abschiebung nach Rumänien in Ziff. 3 des angefochtenen Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlingen begegnet unter dieser veränderten Sachlage, dass die Antragstellerin in Rumänien als Folgeantragstellerin zu behandeln ist, durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Rumänien dürfte für das Asylverfahren der Antragstellerin gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG zuständig sein. Die Verpflichtung Rumäniens zur Wiederaufnahme der Antragstellerin ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 c) der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-VO). Denn die Antragstellerin hat ausweislich eines EURODAC-Treffers der Kategorie 1 und der Auskunft der rumäni-

schen Behörden vom 02.2020 bereits am 08.2020 in Rumänien einen Asylantrag gestellt, wobei das Verwaltungsverfahren aufgrund des Verlassens der Unterkunft am 09.2020 als beendet und Asylantrag als zurückgezogen betrachtet worden ist. Die rumänischen Behörden habe dem Wiederaufnahmeersuchen des Bundesamtes am daher entsprechend zugestimmt.

Die Zuständigkeit Rumäniens für die Prüfung des Asylantrags der Antragstellerin ist aber gemäß Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 und 3 Dublin III-VO entfallen. Gemäß Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III der Verordnung vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta - GRCh - mit sich bringen.

Zwar streitet gegen eine Verletzung von Art. 4 GRCh die im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems geltende Vermutung, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedsstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta, der Genfer Konvention und der EMRK steht. Die zur Widerlegung dieser Vermutung und zur Annahme systemischer Schwachstellen i.S.v. Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO führende besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedsstaates zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihrer persönlichen Entscheidung in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische und psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, die mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-297/17 – juris Rn. 90).

Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit dürfte unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Antragstellerin erreicht sein. Im Falle einer Rücküberstellung nach Rumänien könnte die Antragstellerin dort lediglich einen Folgeantrag stellen, da nach Einstellung ihres Asylverfahrens mehr als neun Monate vergangen sind (Art. 94 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und Art. 88 Abs. 1 des rumänischen Asylgesetzes). Dies hat eine im Vergleich zu Asylerstantragstellern nachteilige Rechtsstellung zur Folge. Folgeantragsteller sind von den im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen generell ausgeschlossen (AIDA, Country Report Romania, 2020 update, S. 94 mit Verweis auf Art. 88 des rumänischen Asylgesetzes).

Die dargestellte Praxis der fehlenden Unterbringung und materiellen Versorgung von Folgeantragstellern dürfte unionsrechtswidrig sein, denn eine Leistungseinschränkung für Folgeantragsteller darf nur im Einzelfall in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, Art. 20 Abs. 1 Uabs. 1 Buchst. c) RL 2013/33/EU (vgl. ausführlich VG Karlsruhe, Beschluss vom 03.03.2021 - A 19 K 406/21 -, juris und Urteil des VG Frankfurt (Oder) vom 17.06.2021 - 10 K 97/21.A -, juris). Diese unionsrechtswidrige Verfahrenspraxis führt – unabhängig von der Frage, ob sie für sich genommen bereits einen systemischen Mangel im Sinne der früheren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteile vom 21.12.2011 – C-411/10 u.a., N.S. u. a. und vom 14.11.2013 – C-4/11, Puid, juris) darstellt - im vorliegenden Einzelfall zu der Annahme, dass der Antragstellerin im Falle ihrer Überstellung nach Rumänien dort eine Verletzung nach Art. 4 GRCh droht. Es wird der Antragstellerin bereits aufgrund ihrer multiplen nachgewiesenen Erkrankungen (Zervikaler Bandscheibenvorfall mit Rückenschmerzen, Hypertonus, Posttraumatische Belastungsstörung mit mittelgradiger depressiver Episode), ihres fortgeschrittenen Lebensalters und der fehlenden Sprachkenntnisse in Rumänien vermutlich nicht gelingen, ihren existentiellen Lebensunterhalt eigenständig sichern zu können. Das Gericht geht davon aus, dass diese Umstände die Chancen der Antragstellerin auf dem rumänischen Arbeitsmarkt, auf dem sie mit einer Vielzahl von rumänischen Arbeitssuchenden konkurrieren würde, erheblich beeinträchtigen werden. Die nach wie vor bestehenden massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaftslage Rumäniens und die sich dadurch verschlechterten Erwerbsaussichten für Arbeitssuchende dürften die Chancen der Antragstellerin noch weiter erheblich verschlechtern (so auch VG Sigmaringen, Urteil vom 19.02.2021 – A 13 K 183/19 -, juris). Die Antragstellerin verfügt darüber hinaus weder über ein familiäres

Netzwerk, noch über eine überdurchschnittliche Berufsqualifikation, die dies in irgendeiner Weise abfedern könnte. Der Antragstellerin droht daher im Falle ihrer Rücküberstellung nach Rumänien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Verelendung und damit die Verletzung von Art. 4 GRCh.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Gröber